

Atlant e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „ATLANT e.V.“. Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein ist unter 43 VR 14506 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Integration von Menschen aus den ehemaligen GUS-Staaten in die deutsche Gesellschaft.

Dazu sind im Einzelnen erforderlich:

- Beratung
- Begleitung bei Behördengängen
- Entwicklung der sprachlichen Fähigkeiten (Kommunikation in Deutscher Sprache)
- Schaffung von Möglichkeiten zum Austausch mit Menschen deutscher und anderer Nationalität
- Bildungsveranstaltungen
- Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Infoständen, öffentlichen Veranstaltungen etc.

(2) Zweck des Vereins ist die Entwicklung eines regen gesellschaftlichen, kulturellen und sportlichen Lebens innerhalb der Gruppe von Menschen russischsprachiger Herkunft und Zusammenarbeit mit den Bürgern der Stadt Köln wie

- Gesprächsabende
- Arbeitsgemeinschaften und Gruppen gemäß der Interessen der Menschen
- Thematische Veranstaltungen
- Sportliche und kulturell-künstlerische Aktivitäten
- Jugendarbeit
- Seniorenarbeit

(3) Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine Einrichtung, die als interkulturelles Beratungs- und Veranstaltungszentrum dient.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihre Bereitschaft erklärt, die Ziele des Vereins zu verfolgen und seine Satzung anzuerkennen. Minderjährige können nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit mindestens einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Solche sind insbesondere
 - eine Verletzung satzungsgemäße Pflichten
 - Vereins schädigendes Verhalten oder
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine Frist von vier Wochen erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung vor der Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mitglieder haben aktives sowie passives Wahlrecht und Stimmrecht.

§ 5 Ehren- und Fördermitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Dazu bedarf es eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben weder Antrags-, Wahl- noch Stimmrecht.
- (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten § 3 (1) – (6) entsprechend. Fördermitglieder haben weder Antrags- Wahl- noch Stimmrecht.
- (3) Nach § 37 BGB bleibt hinsichtlich aller Mitglieder unberührt

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Beiträgen werden von der Mitgliederversammlung in eine Finanzordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Widersprüche bei abgelehnten Aufnahmeanträgen bzw. Ausschlüssen aus dem Verein
 - Beschluss über die Geschäfts- und Finanzordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Anträge, Jahresplanung etc.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen an die letztbekannte Anschrift eines jeden Mitglieds gerichtet.
- (5) Anträge auf Änderung oder Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Andere Anträge müssen dem Vorstand drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (6) Beschlüsse zu Änderung der Satzung oder über die Abwahl des Vorstandes benötigen eine 2/3 -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (7) Ehren – und Fördermitglieder haben Rederecht.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Kassierer
- (2) Es können weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied bestellen, das bis zur nächsten Wahl im Amt bleibt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Dem Vorstand obliegt zwischen den Mitgliederversammlungen die laufende Geschäftsführung des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann Beauftragte zu Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Gebiete und Aufgaben einsetzen.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand stellt den jeweiligen Jahresabschluss bis zum 31. März des Folgejahres auf.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an ZMO-Phönix-Jugend, Landesverband NRW e.V., sofern er zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt ist. Er hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Sollte die ZMO-Phönix-Jugend, Landesverband NRW nicht als besonders förderungswürdig oder mildtätig anerkannt sein, fällt das Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln e.V.